

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **FÜR DIE BENUTZUNG DER PARKEINRICHTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM**

(amtlich bekannt gemacht am )

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2005 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. II S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) , der §§ 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460)"und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1. Juni 2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in der Sitzung am folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkeinrichtungen erlassen:

### **§ 1 (Geltungsbereich)**

Die Gebührenordnung gilt für die mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätze im Innenstadtbereich von Lampertheim.

### **§ 2 (Gegenstand der Gebührenpflicht)**

Zur Deckung des Aufwands der Stadt Lampertheim für vorhandene oder zukünftige Parkeinrichtungen erhebt die Stadt Lampertheim für die Benutzung der in § 1 genannten Parkplätze eine Benutzungsgebühr.

### **§ 3 (Gebührenpflichtige)**

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer während der gebührenpflichtigen Benutzungszeit den nach § 1 zur Verfügung gestellten Parkraum mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.

#### **§ 4 (Benutzungsgebühren)**

Die Benutzungsgebühr für die Parkplätze an den Parkscheinautomaten wird wie folgt geregelt:

bis zu einer ½ Stunde („Kurzparker/Brötchentaste“)	0,00 €
bis zu 1 Stunde	0,50 €
jede weitere angefangene halbe Stunde (bis zu einer Höchstparkdauer von 2 Stunden)	0,50 €

#### **§ 5 (Gebührenpflicht)**

Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig an Parkscheinautomaten :

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

#### **§ 6 (Ermächtigung)**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt durch Einzelanordnung bei bestimmten Anlässen (z.B. verkaufsoffene Sonntage, Messen und Märkten etc.) abweichende Regelungen zu treffen oder die Benutzung der Parkplätze an Parkscheinautomaten gebührenfrei anzubieten.

#### **§ 7 (Inkrafttreten)**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.02.2004 (Datum der Bekanntmachung) nebst ihrem ersten Nachtrag vom 21.12.2005 (Datum der Bekanntmachung) außer Kraft. Diese Gebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.